

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 309/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Maurice B [REDACTED],

[REDACTED] Avenue C [REDACTED], F [REDACTED] P [REDACTED] / Pr [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte van Hes [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],

K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht legt in seiner zweiten Begründung dar, nach den medizinischen Befunden und Gutachten könne nicht festgestellt werden, daß die abschließenden Entscheidungen des Ausgangs- und des Angleichungsverfahrens, nämlich Ablehnung aus medizinischen Gründen, in Ergebnis nach heutiger Beurteilung unrichtig seien. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt sein Urteil. Es steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 341; 344; 1976, 109) und wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Ob die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts
mit den Entscheidungen BGH RnW 1978, 144; 1980, 34
Nr. 26 übereinstimmen, kann daher offenbleiben.

Mal

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

